GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER WOHNUNGSBAU- UND -VERWALTUNGSGESELLSCHAFT „VORSPREEWALD“ MBH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH.

2. Sie hat ihren Sitz in Peitz.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist unter dem Postulat der Daseinsvorsorge eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung.

2. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Bewirtschaftung und Betreuung von Bauten und Grundstücken gemäß dem Zweck der Gesellschaft. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen befugt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen.

3. Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 91 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt 51.200,00 EUR
(in Worten: einundfünfzigtausendzweihundert Euro).

2. Die Stammeinlagen sind geleistet in Form von Bareinlagen.

3. Die Stammeinlagen werden mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag wie folgt gehalten:

a)	Stadt Peitz	28.672,00 EUR	56,0 %
b)	Gemeinde Burg (Spreewald)	7.936,00 EUR	15,5 %
c)	Gemeinde Briesen	512,00 EUR	1,0 %
d)	Gemeinde Dissen-Striesow	256,00 EUR	0,5 %
e)	Gemeinde Schmogrow-Fehrow	1.280,00 EUR	2,5 %
f)	Gemeinde Werben	256,00 EUR	0,5 %
g)	Gemeinde Kolkwitz	12.288,00 EUR	24,0 %

4. Nachschüsse im Sinne von § 26 ff. GmbHG sind ausgeschlossen.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:
a) die Geschäftsführung
b) die Gesellschafterversammlung
c) der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

4. Für die Geschäftsführung gilt eine durch sie zu erarbeitende und durch die Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind und über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

6. Der/die Geschäftsführer kann/können jederzeit abberufen werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Vertretung der Gemeinden ist in § 97 Absatz 1 BbgKVerf geregelt.

2. Die Vertreter der Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

3. In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

4. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieses Vertrages erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

6. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.

7. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung per eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.

8. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, ist aus der Mitte der anwesenden Gesellschafter ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist binnen vierzehn Tagen nach ihrem Termin eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält umgehend eine Abschrift der Niederschrift.

11. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

12. Beschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbH-Gesetz gefasst.

13. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einer Mehrheit von zwei Drittel gefasst.

14. Die Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Stammkapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

2) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;

3) Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon;

4) die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretungen;

5) die Gründung und die Übernahme von Gesellschaften sowie Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretungen;
6) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2;
7) die grundsätzliche Unternehmensplanung;
8) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
9) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
10) Bestellung des Abschlussprüfers;
11) Entlastung der/des Geschäftsführer/s und des Aufsichtsrates;
12) Bestellung und Abberufung der/des der Geschäftsführer/s;
13) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der/des Geschäftsführer/s;
14) Erteilung der Befugnis zur Alleinvertretung der/des Geschäftsführer/s;
15) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
16) Abschluss von Tarifverträgen;
17) Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates;
18) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter;
19) Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften;
20) Einleitung gerichtlicher und schiedsrichterlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich sowie Erlass von Forderungen, soweit diese Maßnahmen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes anfallen und im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) überschritten wird.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmen desjenigen Gesellschafters, in dessen Rechtsträgerschaft oder Eigentum die zur Veräußerung anstehenden Immobilien vor Übergang in das Gesellschaftsvermögen gestanden haben.

3. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften und Einzelgeschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

4. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Gesellschafter. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind einstimmig zu fassen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

2. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Gesellschafter entsandt. Dem Aufsichtsrat gehören an:

1) der/die Amtsdirektor/in des Amtes Peitz für die Stadt Peitz oder ein/e von ihm/ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute/r Beschäftigte/r des Amtes Peitz;

2) der/die Amtsdirektor/in des Amtes Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) oder ein/e von ihm/ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute/r Beschäftigte/r des Amtes Burg (Spreewald);
3) der/die hauptamtliche Bürgermeister/in der Gemeinde Kolkwitz oder ein/e von ihm/ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute/r Beschäftigte/r der Gemeinde Kolkwitz.
4) Weiter gehören dem Aufsichtsrat an: der/die jeweilige Vorsitzende der Personalvertretung (Betriebsrat) der Gesellschaft;
5) zwei weitere Mitglieder, die von der Stadt Peitz, und ein weiteres Mitglied, das von der Gemeinde Kolkwitz entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden. Insbesondere die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates bestimmt sich nach der Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen der Gesellschafter. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

5. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter wird ein aktives Teilnahmerecht (das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen) bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmen. Kommt eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zustande, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

3. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen an der Sitzung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabga-

ben gemäß § 108 Absatz 3 Aktiengesetz überreichen lassen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

5. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht eine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind binnen 14 Tagen nach ihrem Termin Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Gesellschafter zu übersenden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung bei der Durchsetzung der Aufgaben des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat über durchgeführte Vergaben der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu unterrichten.

2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 und gibt hierzu Beschlussempfehlungen ab.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

2. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen.

3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und danach von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

2. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

5. Den Rechnungsprüfungsbehörden der Gesellschafter stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung zu.

6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Wünscht ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräußern, so hat er ihn zuvor den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Quote am Stammkapital zum Kauf anzubieten. Wollen nicht alle Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, so können die übrigen Gesellschafter den angebotenen Anteil erwerben.

2. Der Andienungspreis wird durch einen Sachverständigen auf Basis des dem Andienungszeitpunkt vorausgehenden Jahresabschluß ermittelt.

3. Sofern eine Einigung auf Basis der Andienungspflicht gem. Abs. 1 nicht erfolgt, kann der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil frei veräußern. Bei jeder Verfügung über einen Geschäftsanteil steht unabhängig von der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 den übrigen Gesellschaftern gemeinsam oder einem einzelnen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht zu.

§ 16 Kündigung der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine oder mehrere von ihr zu benennende juristische oder natürliche dritte Person zu verlangen.

4. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des von einem Sachverständigen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelten Verkehrswertes. Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in drei gleichen Jahresraten. Der Restbetrag wird mit 2 % über dem Basiszinssatz der EZB verzinst.

§ 17 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch
1) Beschluss der Gesellschafterversammlung
2) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

3. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger das Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Die Vermögensverteilung kann auch durch die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen. Falls erforderlich erfolgt ein Spitzenausgleich in Geld.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Schlussbestimmungen

Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

Beglaubigte Abschrift

\TEXT\WBVG GV3

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ m.b.H.

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Wohnungsbau- und verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ m.b.H.

Sie hat ihren Sitz in Peitz.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig - unter dem Postulat der Daseinsvorsorge -eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung.

2. Zur Erfüllung und Sicherung dieses Gesellschaftszwecks errichtet, bewirtschaftet und betreut die Gesellschaft Bauten und Grundstücke aus ihrem Bestand und verwaltet jegliche Form von Immobilien sowie auf der Grundlage von Objektverwaltungsverträgen. Die Gesellschaft orientiert sich an den gemeinderechtlichen Vorgaben der §§ 100 ff GO BRB.

3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese unmittelbar dem Gesellschaftszweck dienen.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

1. Das Stammkapital beträgt € 51.129,23
(in Worten: -Einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig- 23/100 Euro).

2. Die Liste der Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:

Gesellschafter	Geschäftsanteil in DM	Geschäftsanteil in EUR
Stadt Peitz	56.000,00	28.632,35
Gemeinde Teichland	500,00	255,65
Gemeinde Burg (Spreewald)	13.000,00	6.646,79
Gemeinde Briesen	1.000,00	511,29
Gemeinde Dissen	500,00	255,65
Gemeinde Fehrow	2.500,00	1.278,23
Gemeinde Werben	500,00	255,65
Großgemeinde Kolkwitz		
vormals Gemeinde Eichow	500,00	255,65
vormals Gemeinde Gulben	500,00	255,65
vormals Gemeinde Hänchen	500,00	255,65
vormals Gemeinde Kolkwitz	14.000,00	7.158,09
vormals Gemeinde Krieschow	6.000,00	3.067,75
vormals Gemeinde Papitz	2.500,00	1.278,23
Stadt Cottbus		
vormals Gemeinde Sielow	500,00	255,65
vormals Gemeinde Branitz	500,00	255,65
vormals Gemeinde Gallinchen	500,00	255,65
Geschäftsanteil WBVG "Vorspreewald" mbH	500,00	255,65
(Eigenanteil der WBVG "Vorspreewald" mbH durch Erwerb von Groß Gaglow)		
Gesamt	**100.000,00**	**51.129,23**

3. Die Stammeinlage ist geleistet in Form von Geldeinlagen.

§ 4

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

a) der Geschäftsführer
b) der Aufsichtsrat und
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

1. Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

2. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat einstimmig solchen Geschäften zugestimmt hat.

3. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

4. Weder der Geschäftsführer noch ein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so ist die Abberufung des betreffenden Geschäftsführers oder der Ausschluss des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat durch Beschluss ohne die Stimme des Auszuschließenden möglich.

A. Die Geschäftsführung

§ 7

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsfüh-

rer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einem gesonderten Geschäftsführervertrag festgelegt.

3. Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.

Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsleitung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

5. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
Dasselbe gilt für die Befreiung einzelner Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens.

6. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt außerhalb dieser Satzung. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

2. Hiervon entsendet die Kommune Peitz zwei, die Kommunen Burg (Spreewald) und Kolkwitz jeweils einen Vertreter.
Weiter gehören dem Aufsichtrat an:

- der jeweilige Vorsitzende der Personalvertretung (Betriebsrat) der Gesellschaft;

- Die verbleibenden Sitze im Aufsichtsrat werden mit sachkundigen Personen (z.B Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) besetzt, die nicht Mitglieder der Kommunalvertretungen oder Kommunalverwaltungen der Gesellschafter sind. Eine dieser Personen muss stets Vorsitzender des Aufsichtsrates sein.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren entsandt bzw. von der Gesellschafterversammlung für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch vor Ablauf dieser Frist stets mit der ersten Gesellschafterversammlung , die nach Durchführung der Wahlen zu den Kommunalvertretungen stattfindet. In dieser Gesellschafterversammlung erfolgt die Neuentsendung bzw. Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder.
Eine wiederholte Entsendung sowie eine Wiederwahl sind zulässig.
Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von der entsendeten Kommune jederzeit durch andere Personen ersetzt werden.

3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die entsendende Kommune, die übrigen durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu ersetzen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel im Aufsichtsrat hat der Geschäftsführer unverzüglich zur Bekanntgabe im Handelsregister einzureichen.

5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.

6. Der Aufsichtsrat tritt nach jeder nicht nur kurzzeitigen Änderung in der Besetzung

zusammen. Er wählt aus den nicht entsandten Mitgliedern einen Vorsitzenden.

7. Der Aufsichtsrat erhält eine Vergütung, die durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Geschäftsführer ist auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

2. Auf Verlangen des Abschlussprüfers ist zur Erörterung des Prüfberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

3. Der Aufsichtsrat erhält eine Geschäftsordnung, die seitens der Gesellschafterversammlung bindend für den Aufsichtsrat erlassen wird.
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, von denen wiederum die Mehrheit kommunale Vertreter sein müssen.
Er fasst, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattungen von dem Geschäftsführer verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren untersuchen. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.

2. Zu seinen Befugnissen gehört ferner die Beschlussfassung über

a) die Allgemeine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer, die zum Bestandteil eines jeden Geschäftsführervertrages zu machen ist,

b) die Anstellung und Beendigung, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten und Tarifverträgen,

c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,

e) die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen weiteren Aufgaben.

3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

C. Die Gesellschafterversammlung

§ 11

1. Die Vertreter der Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 51,13 € eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 12

1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Sie wird mindestens jährlich einmal in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres, im Übrigen, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer, im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz oder Auswertung ergibt, dass

a) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Zahl sinkt (§ 9 Abs. 3),

b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

4. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftli-

chen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 13

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreibt, vgl. § 14 Abs. 3 und 4, mit einer 2/3-Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden.

4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

1. Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

a) den Lagebericht,
b) den Bericht des Aufsichtsrates und
c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

zu beraten.

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
f) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
h) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
i) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,
k) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
l) den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund und die Abberufung der nicht entsandten Aufsichtsratsmitglieder,
m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
o) die Erstellung des Wirtschaftsplanes und
p) die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien.

Hiervon sollten die unter d - i angeführten Angelegenheiten in der, in den ersten 6 Monaten des Jahres, abzuhaltenden Gesellschafterversammlung erledigt werden.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

a) den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die ‚Erhöhung des Stammkapitals und
c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. (§ 13 Abs. 3), mit Ausnahme des in Absatz 4 dargestellten Falles.

4. Beschlüsse der Gesellschaft über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 2). Als neue Gesellschafter dürfen nur Kommunen aufgenommen werden.

5. Beschlüsse der Gesellschafter über

a) die Erstellung des Wirtschafsplanes
b) die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien und
c) die Auflösung der Gesellschaft

können nur gefasst werden, wenn mindestens vier Fünftel aller Gesellschafter sowie vier Fünftel des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Zu ihrer Gültigkeit ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 13 Abs. 2).

6. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei aber höchstens vier Tagen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist.

7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien (§ 14 Abs. 1 p) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmen desjenigen Gesellschafters, in dessen Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich die zur Veräußerung anstehenden Immobilien vor Übergang in das Gesellschaftsvermögen bestanden haben.

V.
Rechnungslegung

§ 15

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Jahresabschluss ist auf gesetzlicher Grundlage aufzustellen.

VI.
Rücklagen und Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 16

1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der

Bilanz eine Rücklage zu bilden.
In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechtes verwandt werden.
§ 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführer.

§ 17

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen (§ 16 Abs. 2) verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in der Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.

§ 18

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 16 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VII.
Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/ Bekanntmachung

§ 19

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

§ 20 Prüfung der Gesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße hat gegenüber der Gesellschaft die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung bezeichneten Rechte. Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen auch den Gesellschaftern zu.

VIII.
Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 21

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch

a) Beschluss der Gesellschafterversammlung,
b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

3. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger das Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch die Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.

IX.
Schlussbestimmung

1. Die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ergänzend.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so zu ändern oder zu ergänzen, dass die mit ihnen ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke weitestgehend erreicht werden.

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass der vorstehende vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Die geänderten Bestimmungen ergeben sich auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 05.06.2008 zur Urkunde des Notars Rolf-Rüdiger Ruppelt in 03046 Cottbus, Straße der Jugend 114, URNR.1004/2008.

Cottbus, 05.06.2008

LS gez. Rolf-Rüdiger Ruppelt
N o t a r

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Cottbus, 17.08.2009

Rolf-Rüdiger Ruppelt
Notar

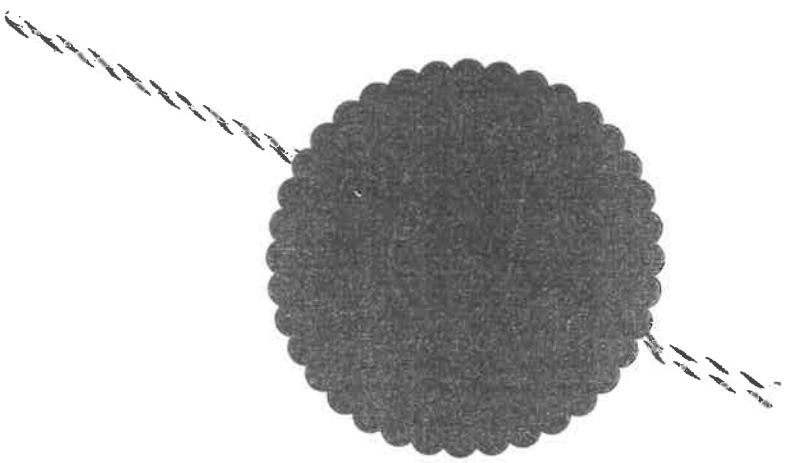

Abschrift

\TEXT\WBVG GESV2

Nr. 1004 der Urkundenrolle für 2008

Niederschrift
über eine Gesellschafterversammlung

Verhandelt zu Cottbus

am 05.06.2008

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Rolf-Rüdiger Ruppelt

mit dem Amtssitz in Cottbus

erschien heute:

Herr Lutz Schneider
geb. am 16.04.1963
dienstansässig: Schulstr. 7
03185 Peitz

Der Erschienene erklärte vorab, nicht im eigenen Namen, sondern für

a) die Stadt Peitz
b) die Gemeinde Kolkwitz
c) die Gemeinde Burg (Spreewald), welche gleichfalls handelnd für die Gemeinden Briesen, Schmogrow-Fehrow, Dissen-Striesow und Werben

als vollmachtloser Vertreter handeln zu wollen, vorbehaltlich Genehmigungen, die mit dem Eingang beim amtierenden Notar allen Beteiligten als mitgeteilt gelten sollen.

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin, dass dieser Beschluss so lange schwebend unwirksam ist, bis die Vertretenen die hier für sie abgegebenen Erklärungen genehmigt haben.

Der Notar wird mit der Einholung der erforderlichen Genehmigungen mit Entwurfsfertigung beauftragt.

Der Erschienene ist mir, dem Notar, von Person bekannt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seinen vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I.
Vorbemerkungen

Am Stammkapital der Firma

Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft "Vorspreewald" m.b.H.
mit dem Sitz in Peitz
(Anschrift: Schulstraße 7, 03185 Peitz)
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 1315

zu insgesamt EUR 51.129,23

sind die nachstehend genannten Gesellschafter mit folgendem Geschäftsanteilen beteiligt:

a) Stadt Peitz mit einem Geschäftsanteil
im Nominalbetrag von EUR 28.632,35,

b) Gemeinde Burg (Spreewald) mit einem Geschäftsanteil
im Nominalbetrag von EUR 7.925,04,

c) Gemeinde Briesen mit einem Geschäftsanteil
im Nominalbetrag von EUR 511,29,

d) Gemeinde Dissen-Striesow mit einem Geschäftsanteil
im Nominalbetrag von EUR 255,65,

e) Gemeinde Schmogrow-Fehrow mit einem Geschäftsanteil
im Nominalbetrag von EUR 1.278,23,

f) Gemeinde Werben mit einem Geschäftsanteil
im Nominalbetrag von EUR 255,65,

g) Gemeinde Kolkwitz
vormals Gemeinde Eichow mit einem Geschäftsanteil von EUR 12.271,02.

Es ist somit das gesamte Stammkapital der Gesellschaft in der heutigen Gesellschafterversammlung vertreten.

II.
Gesellschafterversammlung

Unter ausdrücklichen Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Form und die Frist der Einberufung einer Gesellschafterversammlung halten die alleinigen Gesellschafter der in Ziffer I. näher genannten Gesellschaft eine

außerordentliche Gesellschafterversammlung

ab.

Sie fassen dabei einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Der § 20 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und lautet künftig wie folgt:

§ 20 Prüfung der Gesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße hat gegenüber der

Gesellschaft die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung bezeichneten Rechte. Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen auch den Gesellschaftern zu.

III.
Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde, der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschaft und die Gesellschafter je eine Ausfertigung. Beglaubigte Abschrift erhält das Registergericht.

IV.
Vollmacht

Ich bevollmächtige und beauftrage die Notariatsangestellten

Frau Sonja Walloschek
Frau Marlis Forkert

- beide geschäftsansässig: Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus -

und zwar jede für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, bei Beanstandungen dieser Urkunde durch das Handelsregister die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen zu beschließen und diese Änderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Vorgelesen vom Notar
von dem Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

gez. L. Schneider
LS gez. Ruppelt -Notar-

Alt	neu	Anmerkung
Gesellschaftvertrag der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft "Vorspreewald" m.b.H.	**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER WOHNUNGSBAU- UND -VERWALTUNGSGESELLSCHAFT "VORSPREEWALD" MBH**	
§ 1 Firma und Sitz	**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**	
Die Gesellschaft führt die Firma Wohnungsbau- und -verwaltungs-gesellschaft "Vorspreewald" m.b.H.	Die Gesellschaft führt die Firma Wohnungsbau- und -verwaltungs-gesellschaft "Vorspreewald" mbH.	
Sie hat ihren Sitz in Peitz.	Sie hat ihren Sitz in Peitz.	
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	**§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**	
1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig - unter dem Postulat der Daseinsvorsorge - eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung.	1. Zweck der Gesellschaft ist unter dem Postulat der Daseinsvorsorge -eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung.	
2. Zur Erfüllung und Sicherung dieses Gesellschaftszwecks errichtet, bewirtschaftet und betreut die Gesellschaft Bauten und Grundstücke aus ihrem Bestand und verwaltet jegliche Form von Immobilien sowie auf der Grundlage von Objektverwaltungsverträgen. Die Gesellschaft orientiert sich an den gemeinderechtlichen Vorgaben der §§ 100 ff GO BRB.	2. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Bewirtschaftung und Betreuung von Bauten und Grundstücken gemäß dem Zweck der Gesellschaft. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen befugt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen.	
3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese unmittelbar dem Gesellschaftszweck dienen.	3. Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 91 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).	
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	**§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**	
1. Das Stammkapital beträgt 51.129,23 (in Worten Einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig - 23/100 Euro).	1. Das Stammkapital beträgt 51.200,00 EUR (in Worten: - Einundfünfzigtausendzweihundert- Euro).	
2. Die Liste der Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:	2. Die Stammeinlagen sind geleistet in Form von Bareinlagen.	
Stadt Peitz mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 28.632,35	3. Die Stammeinlagen werden mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag wie folgt gehalten:	
Gemeinde Burg (Spreewald) mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 7.925,04,	a) Stadt Peitz 28.672,00 EUR 56,0 %	
Gemeinde Briesen mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 511,29,	b) Gemeinde Burg (Spreewald) 7.936,00 EUR 15,5 %	
Gemeinde Dissen-Striesow mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 255,65,	c) Gemeinde Briesen 512,00 EUR 1,0 %	
Gemeinde Schmogrow-Fehrow mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 1.278,23,	d) Gemeinde Dissen-Striesow 256,00 EUR 0,5 %	
Gemeinde Werben mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 255,65,	e) Gemeinde Schmogrow-Fehrow 1.280,00 EUR 2,5 %	
Gemeinde Kolkwitz vormals Gemeinde Eichow mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.271,02,	f) Gemeinde Werben 256,00 EUR 0,5 %	
3. Die Stammeinlage ist geleistet in Form von Geldeinlagen.	g) Gemeinde Kolkwitz 12.288,00 EUR 24,0 %	
§ 4		
Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		siehe § 8, Abs. 1, (3)+ (4)
§ 5 Organe der Gesellschaft	**§ 5 Organe der Gesellschaft**	
Organe der Gesellschaft sind: a) der Geschäftsführer b) der Aufsichtsrat und c) die Gesellschafterversammlung	Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) die Gesellschafterversammlung, C) der Aufsichtrat.	
§ 6		
1. Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.		
2. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte gemäß § 2 dieses Gesellschaftervertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat einstimmig solchen Geschäften zugestimmt hat.		
3. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.		
4. Weder der Geschäftsführer noch ein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so ist die Abberufung des betreffenden Geschäftsführers oder der Ausschluss des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat durch Beschluss ohne die Stimme des Auszuschließenden möglich.		
§ 7 Die Geschäftsführung	**§ 6 Geschäftsführung**	
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinsam oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.	

Alt	neu	Anmerkung
2. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einem gesonderten Geschäftsführervertrag festgelegt.	4. Für die Geschäftsführung gilt eine durch sie zu erarbeitende und durch die Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. 5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind und über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.	
3. Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des Aufsichtrates.		
4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Die vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsleitung ist in der Gesellschafter-versammlung Gehör zu geben.	6. Der/die Geschäftsführer kann/können jederzeit abberufen werden.	
5. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Dasselbe gilt für die Befreiung einzelner Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens.		
6. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt außerhalb dieser Satzung. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.		
§ 8 Der Aufsichtsrat	**§ 9 Der Aufsichtsrat**	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.	1. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.	
2. Hiervon entsendet die Kommune Peitz zwei, die Kommune Burg (Spreewald) und Kolkwitz jeweils einen Vertreter. Weiter gehören dem Aufsichtsrat an: der jeweilige Vorsitzende der Personalvertretung (Betriebsrat) der Gesellschaft; Die verbleibenden Sitze im Aufsichtsrat werden mit sachkundigen Personen (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) besetzt, die nicht Mitglieder der Kommunalvertretungen oder Kommunalverwaltungen der Gesellschafter sind.	2. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Gesellschafter entsandt. Dem Aufsichtsrat gehören an:	
	1) der/die Amtsdirektor/in des Amtes Peitz für die Stadt Peitz oder ein von ihm/ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute/r Beschäftigte/r des Amtes Peitz;	
	2) der/die Amtsdirektor/in des Amtes Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) oder ein von ihm/ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute/r Beschäftigte/r des Amtes Burg (Spreewald);	
	3) der/die hauptamtliche Bürgermeister/in der Gemeinde Kolkwitz oder ein von ihm/ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute/r Beschäftigte/r der Gemeinde Kolkwitz;	
	4) Weiter gehören dem Aufsichtsrat an: der jeweilige Vorsitzende der Personalvertretung (Betriebsrat) der Gesellschaft;	
	5) zwei weitere Mitglieder, die von der Stadt Peitz und ein weiteres Mitglied, das von der Gemeinde Kolkwitz entsprechend den kommunal-rechtlichen Regelungen entsandt werden. Insbesondere die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.	
weiter 2. Eine dieser Personen muss stets Vorsitzender des Aufsichtsrates sein.	1. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmen. Kommt eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu Stande, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt.	siehe § 10, Absatz 1
weiter 2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren entsandt bzw. von der Gesellschafterversammlung für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch vor Ablauf dieser Frist stets mit der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Durchführung der Wahlen zu den Kommunalvertretungen stattfindet. In dieser Gesellschafterversammlung erfolgt die Neuentsendung bzw. Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder. Eine wiederholte Entsendung sowie eine Wiederwahl sind zulässig. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von der entsendeten Kommune jederzeit durch andere Personen ersetzt werden.	3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates bestimmt sich nach der Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen der Gesellschafter. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.	
3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratmitglieder sind durch die entsendende Kommune, die übrigen durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu ersetzen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.		
4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel im Aufsichtsrat hat der Geschäftsführer unverzüglich zur Bekanntgabe im Handelsregister einzureichen.		
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.		
6. Der Aufsichtsrat tritt nach jeder nicht nur kurzzeitigen Änderung in der Besetzung zusammen. Er wählt aus den nicht entsandten Mitgliedern einen Vorsitzenden.	?	

Alt	neu	Anmerkung
7. Der Aufsichtsrat erhält eine Vergütung, die durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.		
	4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.	
	5. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter wird ein aktives Teilnahmerecht (das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen) bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.	
§ 9	**§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**	
1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Geschäftsführer ist auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.	2. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.	
	3. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäfts-führer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	
	5. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.	
2. Auf Verlangen des Abschlussprüfers ist zur Erörterung des Prüfberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.		
3. Der Aufsichtsrat erhält eine Geschäftsordnung, die seitens der Gesellschafterversammlung bindend für den Aufsichtsrat erlassen wird. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, von denen wiederum die Mehrheit kommunale Vertreter sein müssen.	4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen an der Sitzung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben gem. § 108 Abs. 3 Aktiengesetz überreichen lassen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.	
weiter 3.: Er fasst, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht eine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden.		
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.	7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind binnen 14 Tagen nach ihrem Termin Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Gesellschafter zu übersenden.	
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.		
§ 10	**§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**	
1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegnheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattungen von dem Geschäftsführer verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren untersuchen. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber die Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.	1. Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung bei der Durchsetzung der Aufgaben des Gesellschaftsvertrages und übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung gemäß § 7, Absatz 9. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat über durchgeführte Vergaben der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu unterrichten.	
2. Zu seinen Befugnissen gehört ferner die Beschlussfassung über		
a) die allgemeine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer, die zum Bestandteil eines jeden Geschäftsführervertrages zu machen ist,	2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gem. § 8 und gibt hierzu Beschlussempfehlungen ab.	
b) die Anstellung und Beendigung, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten und Tarifverträgen,		
c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,		
d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,		
e) die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen weiteren Aufgaben.		

Alt	neu	Anmerkung
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.		Siehe § 13
§ 11 Die Gesellschafterversammlung	**§ 7 Die Gesellschafterversammlung**	
1. Die Vertreter der Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.	1. Die Vertretung der Gemeinden ist im § 97 Absatz 1 BbgKVerf geregelt. 2. Die Vertreter der Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.	
2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 51,13 € eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.	3. In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder Euro eines Geschäfts-anteils eine Stimme.	
§ 12		
1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	8. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	
2. Sie wird mindestens jährlich einmal in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres, im Übrigen, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.	4. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieses Vertrages erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr. 5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.	
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer, im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz oder Auswertung ergibt, dass a) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Zahl sinkt(§ 9 Abs. 3), b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.		
4. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.		
	6. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.	
	7. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.	
§ 13		
1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.	9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, ist aus der Mitte der anwesenden Gesellschafter ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.	
	11. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.	
	12. Beschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH – Gesetz gefasst.	
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreibt, vgl. § 14 Abs. 3 und 4, mit einer 2/3 -Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	13. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einer Mehrheit von zwei Drittel gefasst.	
	14. Die Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.	
3. Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden.		

Alt	neu	Anmerkung
4. Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist binnen vierzehn Tagen nach ihrem Termin eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält umgehend eine Abschrift der Niederschrift.	
§ 14	**§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**	
1. Die Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,	1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	
a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates und c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten.	(10) Bestellung des Abschlussprüfers,	
2. Ihr unterliegt die Beschlussfassung über		
d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)	(9) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,	
e) die Verwendung des Bilanzgewinns,		
f) den Ausgleich des Bilanzverlustes,		
g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,	(18) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter,	
h) die Einziehung von Geschäftsanteilen,	(3) Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon,	
i) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,	(11) Entlastung der/des Geschäftsführer/s und des Aufsichtsrates,	
k) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,		
l) den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund und die Abberufung der nicht entsandten Aufsichtsratsmitglieder,	(12) Bestellung und Abberufung der/s der Geschäftsführer/s,	
m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,	(1) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Stammkapitalerhöhungen und - herabsetzungen,	
n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	(2) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,	
	(5) Die Gründung und die Übernahme von Gesellschaften sowie die Art und der Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretungen.	
	(6) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S. des § 2,	
o) die Erstellung des Wirtschaftsplanes und	(8) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	
	(7) Grundsätzliche Unternehmensplanung,	
p) die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien.		
Hiervon sollten die unter d - i angeführten Angelegenheiten in der, in den ersten 6 Monaten des Jahres, abzuhaltenden Gesellschafterversammlung erledigt werden.		
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über		
a) den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,		
	(13) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der/ des Geschäftsführer/s,	
	(15) Erteilung und Widerruf von Prokuren,	
	(14) Erteilung der Befugnis zur Alleinvertretung der/des Geschäfts-führer/s,	
	(16) Abschluss von Tarifverträgen,	
	(17) Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates,	
	(20) Einleitung gerichtlicher und schiedsrichterlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich sowie Erlass von Forderungen, soweit diese Maßnahmen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes anfallen und im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) überschritten wird,	
	(19) Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften.	
b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Erhöhung des Stammkapitals und		
c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft		
bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. (§ 13 Abs.3), mit Aushahme des in Absatzes 4 dargestellten Falles.		
4. Beschlüsse der Gesellschaft über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 2). Als neue Gesellschafter dürfen nur Kommunen aufgenommen werden.	(4) die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretungen,	
5. Beschlüsse der Gesellschaft über		
a) die Erstellung des Wirtschaftsplanes		
b) die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien und		
c) die Auflösung der Gesellschaft	(2) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,	

Alt	neu	Anmerkung
können nur gefasst werden, wenn mindestens vier Fünftel aller Gesellschafter sowie vier Fünftel des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.		
Zu ihrer Gültigkeit ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 13 Abs.2).		
6. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei aber höchstens vier Tagen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesodnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist.		
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien (§ 14 Abs. 1 p) bedürfen ihrer Gültigkeit der Stimmen desjenigen Gesellschafters, in dessen Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich die zur Veräußerung anstehenden Immobilien vor Übergang in das Gesellschaftsvermögen bestanden haben.	2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmen desjenigen Gesellschafters, in dessen Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich die zur Veräußerung anstehenden Immobilien vor Übergang in das Gesellschaftsvermögen bestanden haben.	
	3. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften und Einzelgeschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.	
	4. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Gesellschafter. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind einstimmig zu fassen.	
	§ 12 Wirtschaftsplan	
	1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.	
	2. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen.	
	3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	
	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
	2. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.	
	3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.	
	4. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	
	5. Den Rechnungsprüfungsbehörden der Gesellschafter stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung zu.	
	6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
§ 15 Rechnungslegung	**§ 4 Dauer und Geschäftsjahr**	
1. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
2. Der Jahresabschluss ist auf gesetzlicher Grundlage aufzustellen.	1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.	§ 13 Absatz 1
§ 16 Rücklagen und Gewinnverteilung und Verlustdeckung		
1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.		
2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführer.		
§ 17		
1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen (§ 16 Abs. 2) verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.		

Alt	neu	Anmerkung
	§ 15 Steuerklausel	
2. Die Geschäftführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich - einen Betrag in der Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.	1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.	
	2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.	
	3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.	
§ 18	**§ 3 Absatz 4**	
Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 16 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.	Nachschüsse im Sinne von § 26 ff. GmbHG sind ausgeschlossen.	
	§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile	
	1. Wünscht ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräußern, so hat er ihn zuvor den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Quote am Stammkapital zum Kauf anzubieten. Wollen nicht alle Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, so können die übrigen Gesellschafter den angebotenen Anteil erwerben.	
	2. Der Andienungspreis wird durch einen Sachverständigen auf Basis des dem Andienungszeitpunkt vorausgehenden Jahresabschluß ermittelt.	
	3. Sofern eine Einigung auf Basis der Andienungspflicht gem. Abs. 1 nicht erfolgt, kann der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil frei veräußern. Bei jeder Verfügung über einen Geschäftsanteil steht unabhängig von der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 den übrigen Gesellschaftern gemeinsam oder einem einzelnen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht zu.	
	§ 16 Kündigung der Gesellschaft	
	1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt.	
	2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.	
	3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine oder mehrere von ihr zu benennende juristische oder natürliche dritte Person zu verlangen.	
	4. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des von einem Sachverständigen zum Zeitpunkt der Wirksamwerdens der Kündigung ermittelten Verkehrswertes. Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in drei gleichen Jahresraten. Der Restbetrag wird mit 2 % über dem Basiszinssatz der EZB verzinst.	
§ 19 Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/ Bekanntmachung	**§ 18 Bekanntmachungen**	
Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung dse Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages der Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresabschlusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.	
§ 20 Prüfung der Gesellschaft		
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße hat gegenüber der Gesellschaft die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung bezeichneten Rechte. Die Rechte des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen auch den Gesellschaftern zu.		Siehe § 13
§ 21 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	**§ 17 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**	
1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch a) Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch 1) Beschluss der Gesellschafterversammlung 2) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	

Alt	neu	Anmerkung
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH -Gesetzes maßgebend.	2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH -Gesetzes maßgebend.	
3. Bei der Verteilung des Gesellschaftervermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger das Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch die Rückübertragung von Grundstrück und Gebäuden erfolgen.	3. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger das Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Die Vermögensverteilung kann auch durch die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen. Falls erforderlich erfolgt ein Spitzenausgleich in Geld.	
Schlussbestimmung	**§ 19 Schlussbestimmungen**	
1. Die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ergänzend.		
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so zu ändern oder zu ergänzen, dass die mit ihnen ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke weitestgehend erreicht werden.	Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.	